



# Statuten der Alt-Commercia Biennensis

- Art. 1 Die Alt-Commercia Biennensis wurde am 11. August 1919 durch ehemalige Aktivmitglieder der C.B. gegründet. Die Alt-Commercia bezweckt:
- a) Die Erhaltung und Pflege echter Kameradschaft.
  - b) Die Unterstützung der Aktivitas in moralischer und geistiger Hinsicht.
- Art. 2 Die Alt-Commercia besteht aus:
- a) Mitgliedern und
  - b) Ehrenmitgliedern.
- Art. 3 Voraussetzung zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist:
- a) Die Mitgliedschaft der C.B. als Bursch.
  - b) Der Besitz des Handelsdiploms oder der Wirtschaftsmatura.
  - c) Die Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen der C.B. gegenüber.
  - d) Schriftliches Gesuch an den Vorstand der A.C.
  - e) Erfüllt der Bewerber die vorgenannten Bedingungen nicht, so entscheidet die Generalversammlung von Fall zu Fall.
- Art. 4 Durch den Eintritt in die A.C. verpflichtet sich jedes Mitglied, den Statuten, Verbandsbeschlüssen, Weisungen des Vorstandes, wie den Zwecken unserer Korporation in jeder Hinsicht nachzuleben, eingedenk unseres Losungswortes:
- EINER FÜR ALLE, ALLE FÜR EINEN!**
- Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung der A.C. ernannt werden, wer sich um die C.B. oder die A.C. besonders verdient gemacht hat.
- Art. 6 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Dem Präsidenten
  2. Dem Kassier und Vizepräsidenten
  3. Dem Sekretär
  4. Dem Redaktor
  5. Dem Chef des loisirs
  6. Den zwei Beisitzern
- Bei Besprechung wichtiger Geschäfte oder bei dringlicher Beschlussfassung ist es dem Vorstand anheimgestellt, weitere kompetente Mitglieder der Verbindung vorübergehend als Beisitzer beizuziehen. Diesen Mitgliedern kommt lediglich eine beratende Stimme zu. Alle Beschlüsse werden durch den Vorstand gefasst, der dafür die Verantwortung zu übernehmen hat.
- Art. 8 Die Jahresbeiträge werden von 1. Jan. zu 1. Januar entrichtet und deren Höhe wird jeweils für das laufende Jahr an der Generalversammlung festgesetzt. Sie müssen bis zum 30. Juni jedes Jahres entrichtet sein.

Vor der Generalversammlung hat der Vorstand zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen, welche die Kasse zu revidieren haben und an der Versammlung einen Bericht abgeben müssen.

- Art. 9 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl in globo oder einzelner Chargierter ist möglich.
- Art. 10 Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten hat alljährlich eine Generalversammlung stattzufinden. Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung zu den Versammlungen hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- Art. 11 Für die gültige Beschlussfassung und bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- Art. 12 Die Aktivitas steht, soweit sie eines Schutzes bedarf, sei es nach aussen oder zugunsten ihrer Mitglieder, unter einem Patronatsverhältnis der Alt-Commercia, die sich ihrer anzunehmen hat.
- Art. 13 Es ist die Pflicht der Altherren, die Versammlungen und Anlässe der Aktivitas zu besuchen und sie in jeder Weise zu unterstützen, sei es durch ihre beratende Stimme, durch Teilnahme an Vorträgen und Diskussionen oder andern Arbeiten der Verbindung, welche die Charakterbildung und die Erziehung unserer «Jungen» bezwecken.
- Art. 14 Über die erledigten wichtigen Geschäfte und Beschlüsse haben sich die Vorstände gegenseitig in Kenntnis zu setzen.
- Art. 15 An allen Sitzungen muss mindestens 1 Exemplar der Statuten der A.C. und der Aktivitas vorliegen. Der Vorstand ist der Verbindung gegenüber verantwortlich für deren gewissenhafte Innehaltung.
- Art. 16 Strafanträge und Beschwerden gegenüber einzelnen Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich, vom Antragsteller unterzeichnet, einzureichen.
- Art. 17 Strafen, welche vom Vorstand den Mitgliedern direkt auferlegt werden, sind:  
a) Rüffel, entweder schriftlich oder vor der Versammlung mündlich durch den Präsidenten erteilt.  
b) Bussen im Betrag von Fr. 1.-- bis Fr. 100.--.
- Art. 18 Mitglieder, die die Verbandspflicht absichtlich und schwer verletzen, können ohne Grundangabe aus der Alt-Commercia durch Beschluss von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat seine Farben abzugeben.
- Art. 19 Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit diese Statuten revidieren. Kommen Fälle vor, für die diese Statuten nichts vorsehen, oder wenn Zweifel obwalten, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
- Art. 20 Die Alt-Commercia ist eine Lebensverbindung.
- Art. 21 Zum Anlass des 50-jährigen Bestehens der Commercia Biennensis ist durch die Alt-Commercia durch Beschluss der Jubiläums-Generalversammlung vom 9. September 1967 der  
Commercia-Fonds  
geschaffen worden.  
Die Mittel des Fonds werden verwendet gemäss einem speziellen Fonds-Reglement.

Der Fonds steht unter eigener Verwaltung, die der Generalversammlung der Alt-Commercia verantwortlich ist.

Ins Einzelne gehende Vorschriften sind im Reglement des Commercia-Fonds aufgestellt. Dieses Reglement kann durch die Generalversammlung der A.C. geändert werden. Die Vorschriften, die für die Änderung der Vereinsstatuten einzuhalten sind, gelten dafür sinngemäss.

Art. 22 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Jubiläums-Generalversammlung vom 9. September 1967 sofort in Kraft, wodurch die alten als aufgehoben gelten.

Biel, den 9. September 1967

Alt-Commercia Biennensis

Der Präsident:

H. Jordi v/o King

Der Sekretär:

R. Engel v/o Athos

Änderung Art. 3 + 7:

Biel, den 10. Dezember 1977

Der Präsident:

U.W. Frey v/o Lord

Der Sekretär:

R. Meyer v/o Flash

Änderung Art. 21:

Biel, den 11. Dezember 2004

Der Präsident:

P. Schmid v/o Cross

Der Sekretär:

A. Laubscher v/o Radi